

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Baden-Baden

Bebauungsplan "Untere Sommerbühn - 4. Änderung"

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2018 die Beschlüsse gefasst, den Bebauungsplan „Untere Sommerbühn“ entsprechend dem Lageplan vom 12.01.2018 zu ändern, als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB weiterzuführen und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Gem. § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 BauGB wird auf die Umweltprüfung verzichtet, da es sich bei der Änderung des Bebauungsplans um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Untere Sommerbühn – 4. Änderung“ ist im nachstehenden Übersichtsplan vom 12.01.2018 gekennzeichnet.

Mit der Überplanung der bestehenden Gärtnerei soll eine Teilfläche entsprechend dem Lageplan vom 12.01.2018 analog der bestehenden Bebauung als Wohnbauflächen ausgewiesen und in Anwendung des kommunalen Wohnbauflächenmanagements entwickelt werden. Die angrenzende Fläche wird mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegeheim Steinbach“ künftig als Pflegeheim genutzt.



Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Untere Sommerbühn – 4. Änderung“ liegt in der Zeit vom **12.03.2018 bis einschließlich 13.04.2018** während der üblichen Dienststunden in der Ortsverwaltung Rebland und im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, vor dem Raum 624/625 öffentlich aus. Außerdem ist der Vorentwurf des Bebauungsplanes unter www.baden-baden.de/bebauungsplaene im Internet einsehbar.

Während der Auslegungsfrist nach § 3 (1) BauGB können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig.

Die Ergebnismitteilungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss versandt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen muss und dessen Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Baden-Baden, den 03.03.2018

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin